

## Antrag

**der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt, Beate Müller-Gemmeke, Wolfgang Strengmann-Kuhn, Corinna Ruffer, Sven Lehmann, Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner ... und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Homeoffice-Gebot und Arbeitsschutz in der Pandemie konsequent durchsetzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Pandemie hat Deutschland fest im Griff. Die Zahl der täglichen Todesfälle in Zusammenhang mit Covid-19 wie auch die Belastungen in Krankenhäusern erreichten in den letzten Wochen neue Höchststände.

Die Bundeskanzlerin hat gemeinsam mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder umfangreiche Maßnahmen beschlossen, um die Kontakte zu reduzieren und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehört eine weitgehende Schließung von Kitas und Schulen wie auch die massive Begrenzung von privaten Kontakten. Auch der Einzelhandel, Dienstleistungen und Kultureinrichtungen wurden weitgehend geschlossen. Diese Entscheidungen sind für Kinder, Eltern, Kunstschaffende, Selbständige, betroffene Unternehmen sowie für deren Beschäftigte und Kunden eine große Herausforderung. Daher ist es entscheidend, diese Schließung so kurz und konsequent wie möglich vorzunehmen.

Entsprechend ist es kontraproduktiv, parallel zu den massiven Einschränkungen für einige, andere - höchstwahrscheinlich sehr infektionsrelevante - Bereiche nicht mit der gleichen Konsequenz zu beschränken. Das gilt insbesondere für Büroarbeit, wo es eine Vielzahl an Tätigkeiten gibt, die auch ohne unverhältnismäßige Nachteile im Homeoffice geleistet werden können.

Ein großer Teil der Unternehmen handelt schon verantwortungsvoll und hat die Präsenz der Bürobeschäftigten stark reduziert. Allerdings gibt es auch immer noch zu viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die auf die Anwesenheitspflicht im Büro bestehen, obwohl die jeweilige Tätigkeit auch von zuhause geleistet werden könnte. Auch die öffentliche Verwaltung ist hier nicht immer vorbildlich.

Diese Praxis vergrößert nicht nur die Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr am Arbeitsort, sondern auch auf den Arbeitswegen. In diesem Zusammenhang wird die Initiative von Ministerpräsident Winfried Kretschmann begrüßt, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und Unternehmen kurzfristig zu einem virtuellen Homeoffice-Gipfel einzuladen.

Das BMAS hat zwar im letzten Jahr die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erlassen. An der letzten Konsequenz haben es die Bundesregierung und die Länder aber bisher fehlen lassen. Homeoffice wird lediglich als Möglichkeit benannt, betriebliche Kontakte zu reduzieren. Unverbindliche Appelle an Arbeitgeberinnen und

Arbeitgeber, diese Möglichkeit stärker zu nutzen, sind angesichts der Lage nicht ausreichend, um den Anteil der Homeoffice-Beschäftigung ausreichend zu erhöhen. Darüber hinaus müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Umsetzung unterstützt werden, indem unter anderem unabhängige Beratungsangebote zur Wahrung von IT-Sicherheit und Datenschutz ausgebaut werden.

Gleichzeitig muss auch für all jene, die aus betrieblichen Gründen oder aufgrund der Art ihrer Arbeit nicht im Homeoffice arbeiten können, der Infektionsschutz gestärkt werden. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel muss konsequent umgesetzt und auch kontrolliert werden.

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren ist bislang zugemutet worden, Betreuung und Beschulung zuhause parallel zum Homeoffice zu leisten. Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz bei pandemiebedingt wegfallenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Schulschließungen oder verbindlichem Fernunterricht werden in aller Regeln bei Eltern im Homeoffice nicht gewährt. Das soll zwar bei der von der Bundesregierung angekündigten Neuregelung der Kinderkrankentage geändert werden, es ist jedoch noch unklar, ob diese neue Unterstützungsleistung auch denjenigen Eltern gewährt wird, die auf behördlichen Appell zur Kontaktminimierung hin ihre Kinder zuhause lassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine befristete Corona-Arbeitsschutzverordnung im Rahmen des § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Arbeitsschutzgesetzes zu erlassen, die Unternehmen während der pandemischen Notlage verpflichtet, ihre Beschäftigten Homeoffice zu ermöglichen, soweit es die betrieblichen Anforderung in Hinblick auf die Tätigkeit zulassen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist mit Bußgeld zu bewehren.
2. zur Durchsetzung dieser Arbeitsschutzverordnung für die Dauer der Pandemie eine Hotline einzurichten, an die sich Beschäftigte vertrauensvoll wenden können, wenn es Verstöße gegen diese Arbeitsschutzverordnung oder die bereits vom BMAS erlassenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln gibt.
3. die Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern betreuungsbedürftiger Kinder endlich klar und planbar zu regeln, mit einer angemessene Anspruchsdauer zu versehen und bereits dann zu gewähren, wenn behördlicherseits dringend empfohlen wird, Kinderbetreuungsangebote zur Kontaktminimierung nicht in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den [...]

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**